

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 85	Pfingstaktion von Renovabis während der Corona-Pandemie	162
Art. 86	Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020	162

Erlasse des Bischofs

Art. 87	Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster	163
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 88	Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Ahlen e.V.	164
Art. 89	Verschiebung Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger	175
Art. 90	Berichtigung zu § 4 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	176
Art. 91	Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission für die Mitarbeitervertretung im Bistum Münster	176
Art. 92	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	176
Art. 93	Personalveränderungen	177

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 85 **Pfingstaktion von Renovabis während der Corona-Pandemie**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wegen der Corona-Krise kann die übliche Kollekte in den Gottesdiensten am Pfingstsonntag für unser Hilfswerk Renovabis in diesem Jahr nur eingeschränkt eingehalten werden. Wir Bischöfe bitten Sie, unserem Aufruf Beachtung zu schenken und die Kollekte großzügig zu unterstützen. Sie können Ihre Spende auch direkt auf das Konto von Renovabis überweisen:

IBAN: DE94 4726 0307 0000 0094 00,
BIC: GENODEM1BKC, Bank für Kirche und Caritas

Gegebenenfalls finden Sie in den Kirchen auch einen Opferstock mit der Aufschrift „Spenden für Renovabis“ oder kennzeichnen einen Briefumschlag mit „Spende für Renovabis“ bzw. verwenden die ausgeteilten Spendentüten, die Sie in einen Opferstock oder in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen können.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 86 **Verschiebung der Peterspfennigkollekte 2020**

Die traditionelle Kollekte des Peterspfennigs wird wegen der anhaltenden Corona-Pandemie auf Sonntag, den 4. Oktober 2020, Gedenktag des Heiligen Franz von Assisi, verschoben. Normalerweise erfolgt die Kollekte des Peterspfennigs in den katholischen Kirchen weltweit um den 29. Juni, Gedenktag der Heiligen Petrus und Paulus. Der Peterspfennig dient dem Papst zur Finanzierung seiner wohltätigen Initiativen, nicht aber für die Kirchenverwaltung.

Erlasse des Bischofs

Art. 87 **Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung
der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster
(Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 10. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019 Artikel 70), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2020 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 1. Juli 2020

12,58 €.“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Münster, 6. April 2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 612

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 88 **Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Ahlen e.V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 5. September 2018 beschlossene Satzungsneufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Caritasverbandes für das Dekanat Ahlen e. V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Caritasverband für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V.“

(2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(3) Der Verband umfasst die Pfarreien St. Bartholomäus Ahlen, St. Regina Drensteinfurt, St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst und St. Pankratius Ahlen-Vorhelm.

(4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V.. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist unter der Nummer VR50321 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

(6) Der Sitz des Verbandes ist Ahlen.

(7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 - Organisation

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert u. a. das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Dazu können gehören u. a.: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch Erziehungshilfe. Er kann dazu eigenstän-

dige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.

3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
 4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
 5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
 6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
 7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
 8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
 9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
 10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
 11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
 12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
 14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
 16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
 17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),

3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
 4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
- a. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 - b. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 - d. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband

für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8 - Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
 2. Wahl von einem Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V.
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V. zu richten.

§ 9 - Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
 4. die Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen (mit Ausnahme der Geschäftsführung nach § 30 BGB). Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

- (2) Die beim Caritasverband für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Pfarrei des Verbandgebietes
bei bis zu 1000 Pfarrangehörigen mindestens einem und höchstens 4,
bei 1001 bis zu 3000 Pfarrangehörigen mindestens zwei und höchstens 5,
bei 3001 bis zu 5000 Pfarrangehörigen mindestens zwei und höchstens 6,
bei 5001 bis zu 7000 Pfarrangehörigen mindestens zwei und höchstens 7,
bei mehr als 7001 Pfarrangehörigen mindestens zwei und höchstens 8,
bei mehr als 20000 Pfarrangehörigen mindestens fünf höchstens 8,
von diesen entsandten Delegierten.

Hierbei sollen auch die in den Pfarreien caritativ tätigen Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.
 2. ein von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählter Delegierter,

3. höchstens zwei Delegierte je Fachverband, die im Verbandsgebiet tätig sind,
4. höchstens zwei von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
5. den Mitgliedern des Vorstandes,
6. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates sowie dem Mitglied eines Seelsorgeteams.

(2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

(3) Die Geschäftsführung nach § 9 Abs. (1) Ziffer 4 ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
3. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
4. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
5. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
6. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
7. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
8. die Entlastung des Caritasrates, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss,
10. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
11. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (1),
12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
13. die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
14. die Wahl von bis zu 10 Vertretern/Vertreterinnen zur Mitgliederversammlung des Cari-

tasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.

(2) Für die Wahlen des Caritasrates und des Vorstandes gilt folgende Ordnung:

1. Wahlen zum Caritasrat und Vorstand sind in der Einladung zur Delegiertenversammlung unter eigenem Tagesordnungspunkt anzuzeigen.
2. Zur Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung per Akklamation einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler.
3. Vorschläge von Kandidaten zur Wahl in den Caritasrat und Vorstand sind an den Vorstand zu richten oder in der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung einzubringen. Eine Personaldiskussion soll ermöglicht werden.
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Zur Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitglieder des Caritasrates und die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder per Listen gewählt werden. Bei Listenwahl sind entsprechend der Anzahl der Mandate die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, wie auf sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen.
6. Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis zu verkünden und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu bestätigen.
7. Die gewählten Kandidaten haben sich in der Mitgliederversammlung zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Verbandes. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz (1) Ziffern 1, 2 und 8.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

ist.

(9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 - Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat fünf Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Mitglied eines Seelsorgeteams sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Abs. (1) Ziffern 1 - 4 vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.

(3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.

(4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(5) Die beim Caritasverband für Ahlen - Drensteinfurt - Sendenhorst e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

(6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.

(7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung nach § 19 nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

§ 14 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

(1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen

1. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
2. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Festlegung der Prüfungsaufträge und des Prüfers,
3. die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
6. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Genehmigung zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
7. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes

an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung von Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss,

8. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
9. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
10. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
11. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
12. die Wahl eines Vertreters zum Caritasrat des KCV Warendorf. Die Wahl erfolgt für die jeweilige Wahlperiode des Caritasrates.
13. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15 - Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Er tagt mindestens zwei Mal im Jahr.

(3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.

(6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören. Ein Vorstandsmitglied soll Mitglied eines Seelsorgeteams sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für je sechs Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Münster.

§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die laufende Verbandsgeschäftsführung unter Beachtung der Beschlüsse des Caritasrates. Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat deren Empfehlungen sowie diejenigen des Caritasrates zu beachten. Außerdem bereitet er den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vor.

(2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich und ausreichend. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 18 - Vorstandsarbeit

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

(4) Über Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Die Geschäftsführung nach § 19 nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil, es sei denn, der Vorstand bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

(6) Der Vorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen nach § 11 Absatz (1) Ziffer 13 dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. mit.

§ 19 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

(1) Der Vorstand bestellt für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB.

Bei der Berufung der besonderer Vertretung nach § 30 BGB sind die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 20 - Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21 - Schlichtungsverfahren

(1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22 - Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23 - Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 25 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum von Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 05.09.2018 beschlossen worden.

VZ: 110-VER 49278/2015

Art. 89

Verschiebung Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Der Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger wird aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr nicht wie geplant am Dienstag, den 15. September 2020 im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland stattfinden. Die Veranstaltung wird um ein Jahr verschoben.

Bitte notieren Sie sich schon für das nächste Jahr den Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger für

Dienstag, den 14. September 2021.

Veranstaltungsort bleibt das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland.

Art. 90 **Berichtigung zu § 4 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat
für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2020, Nr. 4, Art. 58 wurde die neue Wahlordnung des Kirchensteuerrates veröffentlicht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers steht dort in § 4 der Wortlaut „fachunkundige Personen“. Es wird richtig gestellt, dass die Formulierung „fachkundige Personen“ lauten muss.

AZ: 110-ALL-14/2020

Art. 91 **Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission
für die Mitarbeitervertretung im Bistum Münster**

Der Wahlausschuss für die Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission für die Mitarbeiterseite hat seine Arbeit aufgenommen.

Ernannt worden sind:

- Martin Wennekers, Vorsitzender
- Hans Krautwurst-Rusch, Stellvertreter
- Yvonne Tecklenborg, Beisitzerin

Die Wahl findet statt am 13. Oktober 2020 im Gottfried KönzgenHaus in Haltern am See.

Der Wahlausschuss ist zu erreichen unter:

Wahlausschuss zur AK Wahl 2020, DiAG Münster,
Annaberg 40, 45721 Haltern am See
und unter Wennekers@diag-muenster.de.

Art. 92 **Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Offizialatsbezirk Oldenburg		Auskünfte erteilt
Dekanat Löningen	Löningen, St. Vitus Krankenhausseelsorge St. Anna, Klinik Löningen <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Dechant Bertholt Kerkhoff</i>	Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter
	Lindern, St. Katharina <i>Leitender Pfarrer:</i> <i>Pfarrer Thomas Mappilaparambil</i>	Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: 500

Art. 93

Personalveränderungen

C a ß e n s, Norbert, Pfarrer, für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2026 als Definitor im Dekanat Coesfeld und Dülmen ernannt.

G e o r g e, P. Sinto MSFS, zum 26. Mai 2020 zum Pastor in Duisburg St. Dionysius ernannt.

H a m m a n s, Johannes, Pfarrer, für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2020 als Dechant im Dekanat Coesfeld und Dülmen ernannt.

M i t t a, P. Charly MSC, zum 15. Mai 2020 zum Pastor in Dülmen St. Viktor ernannt.

S ü h l i n g, Stefan, Pfarrer, zum 15. Mai 2020 erneut zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Wesel ernannt.

Z i m o n, Barbara, Pastorale Mitarbeiterin, seit dem 1. Mai 2020 in der Kirchengemeinde Delmenhorst St. Marien.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die zwei Kirchengemeinden Münster-Süd St. Joseph und Münster St. Gottfried werden mit Wirkung vom 11. Juni 2020 zu e i n e r n e u e n Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd zusammengelegt:

A r n e m a n n, Dr. Michael, Pastoralreferent, zum 11. Juni 2020 in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd und Diözesanbeauftragter für die Polizeiseelsorge im Bistum Münster.

D i e ß e l, Sr. Lucia, Krankenhauspastoralreferentin, zum 11. Juni 2020 weiterhin Krankenhauspastoralreferentin im Clemenshospital in Münster.

D i e r k e s, Dr. Johannes, Pastor m. d. T. Pfarrer, zum 11. Juni 2020 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

H e i l e n k ö t t e r, Marc, Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer, zum 11. Juni 2020 weiterhin Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Clemenshospital in Münster.

K e r p e n, Ute, Pastoralreferentin, zum 11. Juni 2020 in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

K o l t e r, Dr. Susanne, Pastoralreferentin, zum 11. Juni 2020 in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd und Vorsitzende der Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Münster.

K r a m p e, Hubertus, Pastor m. d. T. Pfarrer, zum 11. Juni 2020 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

R a u, Dr. Stefan, Pfarrer in Münster-Süd St. Joseph, zum 11. Juni 2020 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

S i e v e r s, Imke, Pastoralreferentin, zum 11. Juni 2020 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

W e i d i s c h, Karsten, Pastor m. d. T. Pfarrer, zum 11. Juni 2020 Pastor m. d. T. Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph“ in Münster-Süd.

W o n k a, Claudia, Schulseelsorgerin, zum 11. Juni 2020 weiterhin Schulseelsorgerin in der Bischöflichen Marienschule in Münster.

Z i m m e r m a n n, Guido, Ständiger Diakon (mit Hauptberuf), zum 11. Juni 2020 weiterhin in den Altenheimen der CBM Münster mit dem Schwerpunkt im Wohnstift am Südpark.

Es wurde emeritiert:

C e g l a r e k, Peter, Pfarrer, mit Ablauf des 30. Juni 2020 als Pfarrer in Saerbeck St. Georg entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Juli 2020 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

W i e a c k e r, Katharina, Krankenhauseelsorgerin im St. Marien Hospital in Lüdinghausen, zum 1. Juni 2020 im Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

F e r g e, Torsten, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Recklinghausen Liebfrauen, scheidet zum 30. Mai 2020 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

R i p p l i n g e r, P. Chrysostomus, Gestellungsvertrag endet mit Ablauf des 31. August 2020.

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster